WALDGRUNDSCHULE HOHEN NEUENDORF

Infektions- und Arbeitsschutz Waldgrundschule Hohen Neuendorf im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-21C0VID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) für das Schuljahr 2020/21 (in Anlehnung an die Vorgaben des MBJS)

Stand 06. März 2021

1. Allgemeines

1.1 Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (nachfolgend als SuS bezeichnet), Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Die vorliegenden Bestimmungen und Empfehlungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19-Situation eine aktuelle Ergänzung zum Rahmenhygieneplan dar und orientieren sich in den Grundzügen an der aktuellen Vorlage des MBJS vom 09.10.2020 („Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-21COVID-19 [3. Ergänzung zum Hygieneplan]“) und an der aktuellen siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021 sowie den entsprechenden Vorgaben des MBJS zur Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 07.03. und 15.03.2021.

1.2 Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt.

Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

1.3 Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister sowie der Schülerinnen und Schüler.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

2. Infektionsschutz

2.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

2.2 Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die SuS und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise (Belehrung, Übersendung der aktuellen Ergänzungen zum Hygieneplan vom 22.02.2021) unterrichtet. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

2.3 Persönliche Hygiene

- Fernbleiben bei Krankheitszeichen: Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Distanzgebot: Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand), das Distanzgebot zwischen den SuS und zwischen Lehrkräften und SuS ist für die Durchführbarkeit des Regelbetriebs laut Schreiben des MBJS vom 08.03.2021 aufgehoben:

  > „Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 7.SARS-CoV-2-EindV) stellen die Schuleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.
  > Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein.“
- Kontakt: Es ist zu vermeiden, mit den Händen ins eigene (und fremde) Gesicht zu fassen, besonders die Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich ist tunlichst zu unterlassen. Zur Begrüßung wird auf das Händeschütteln oder die Umarmung verzichtet.
- Händehygiene: Das regelmäßige Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-

Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen, nach der großen Pause ist unverzichtbarer Bestandteil des schulischen Alltags.

- Husten- und Niesetikette: Sollte gehustet oder geniest werden müssen, sollte Abstand zu anderen Personen gehalten werden. Gehustet und geniest wird grundsätzlich in die Armbeuge.

2.4 Masken-Gebot

Gemäß der sechsten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) gelten folgende Regelungen für die Waldgrundschule

Alle SuS, Lehrkräfte und Besucher/innen (Eltern) sind verpflichtet, auf dem gesamten Schulgelände (Innenbereich und Schulhof) eine medizinische Maske zu tragen. Diese medizinische Maske muss

1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

2.5 Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

1. für den durch § 2 Abs. 3 der 7.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis (u.a. gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, i.d.R. durch einen ärztlichen Nachweis glaubhaft zu machen.
2. gemäß § 2 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten; <u>wir bitten jedoch im Sinne eines möglichst optimalen Schutzes aller, das Tragen einer medizinischen Maske auch der SuS gewissenhaft zu prüfen.</u>
3. für alle SuS der Jahrgangsstufen 1 bis 4 während der Hofpausen im Freien. Zu Beginn des Schultages (Ankommen auf dem Hof) müssen auch die SuS der 1.-4. Klassen eine Maske tragen und sind darüber hinaus angehalten, Abstand zu wahren.
4. für alle SuS und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte.

3. Arbeitsschutz

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten an unserer Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei

ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.
Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen. Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

3.2 Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)
Bewährte und weiterhin umzusetzende Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes werden beibehalten:

- Um einen dauerhaften Abstand zwischen den SuS zu gewährleisten, werden die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt. Damit sind deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler (SuS). Partner- und Gruppenarbeit sind ausgesetzt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche. Dort, wo dies aus räumlichen Gründen schwer umzusetzen ist, wird eine medizinische Maske getragen.
- Der Wechsel von Klassenräumen und die Nutzung von Fachräumen sind ausgeschlossen.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen. Hier gilt die Vorgabe, den Raum nur einzeln zu betreten, damit der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann.

3.3 Lüftung
Besondere Bedeutung hat das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
Das Lüften in jedem Raum geschieht regelmäßig, mindestens alle 20 Minuten für mind. 5 Minuten sowie in jeder Pause (Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster). Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Ventilatoren usw. dürfen nicht eingesetzt werden.

3.4 Pausen
Große Pausen:
Große Pausen werden wie gewohnt im Freien durchgeführt. Um die Mischung von Schülerinnen und Schüler zu minimieren benutzen die Schüler_innen je nach Stockwerk unterschiedliche Treppenhäuser. Die großen Pausen finden grundsätzlich auf dem Schulhof statt.
Dazu wird die Klasse als gesamte Gruppe von der vorher unterrichtenden Lehrkraft auf den Hof gebracht und von der Lehrkraft, die in der darauffolgenden Stunde Unterricht hat, am Treffpunkt abgeholt

und wieder in den Klassen – oder ggf. Fachraum geleitet. Ein unkontrolliertes Bewegen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude während Pausen ist aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden. Das Aufsuchen des Hofes, ggf. der Fachräume oder der Sporthalle erfolgt stets gruppenweise (als „Schlange“ nach Alphabet) unter Regie der entsprechenden Lehrkraft.

Kleine Pausen:

Kleine Pausen finden wie gewohnt in den jeweiligen Räumen statt. Erfolgt nach einer Unterrichtsstunde ein Raumwechsel, so ist dieser durch die Lehrkraft durchzuführen, die in der darauffolgenden Stunde mit der Klasse Unterricht hat.

3.5 Essensversorgung

- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen, Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich. Beim Anstellen tragen die Schülerinnen und Schüler eine Maske, die ausschließlich während des Essens abgesetzt wird.
- Die Frischebar wird zur Zeit nicht genutzt. Es finden keinen Kuchenbasare statt, Schülerinnen und Schüler verteilen ggf. nur abgepackte Lebensmittel.
- Hortgruppen sowie Schülerinnen und Schüler verschiedener Stufen gehen zeitlich gestaffelt essen.

3.6 Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken (auch in den Klassen- und Teilungsräumen) sowie Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

3.7 Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

3.8 Gegenstände/ Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen. Materialien, die von mehreren Schülern genutzt werden (Tablets, Musikinstrumente, Modelle im Nawi-, Gewi- und Sachunterricht, Geräte usw.) müssen regelmäßig nach Gebrauch von der Lehrkraft gereinigt werden.

- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, OH-Projektoren, Rekorder) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

4. Betreuungsgrundsätze

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.
Den Eltern unserer Schülerinnen und Schüler wird die jeweils aktuelle Ergänzung des Hygieneplans über die Schul-Homepage zugänglich gemacht. Sie weisen verbindlich mit ihrer Unterschrift nach, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und umzusetzen, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld **nicht** in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Die Schülerinnen und Schüler werden in der ersten Schulwoche und regelmäßig nach Änderungen umfassend über den Inhalt der aktuellen Ergänzung des Hygieneplans aktenkundig belehrt.
Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als Kontaktperson weder Hort/Kita noch die Schule besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls nicht in Hort/Kita betreut werden oder die Schule besuchen.

4.1 Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen" Krankheitsverlauf.
Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.
Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.
Die Elternschaft der Schule wird gebeten, nur gesunde Kinder zur Schule zu schicken.

5. Unterricht / Unterrichtsformen

Laut Vorgabe der Eindämmungsverordnung und den Vorgaben aus dem MBJS zur Organisation des Unterrichts- und Schulbetriebs besuchen die SuS der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grundschulen) ab dem 22.02.2021 wieder die Schule, und zwar im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (sog. Wechselmodell). Dies ist an unserer Grundschule im täglichen Wechsel wie folgt organisiert:

Alle Klassen werden in eine blaue und grüne Gruppe geteilt.

Es erfolgt ein strikter Gruppenwechsel tageweise. Die Schülerinnen und Schüler kommen jeweils im Wechsel für einen Tag in die Schule (Woche A, blau: Mo & Mi / Woche B, grün: Di & Do). Am Tag nach

dem Präsenzunterricht arbeiten die SuS im Distanzunterricht an Hausaufgaben vom Vortag (den Vortagen), die der Vertiefung und Festigung oder der Vorbereitung auf neue Unterrichtsinhalte dienen. Die Materialien werden i.d.R. analog zur Verfügung gestellt, eine Nutzung der HPI Schul-Cloud ist möglich bzw. erfolgt fakultativ.

Am Freitag besucht nur eine der beiden Gruppen (blau/ grün) die Schule, in der darauffolgenden Woche die entsprechend andere Gruppe. In der ersten Woche (ab dem 22.02.2021) beginnt die blaue Gruppe mit dem Präsenzunterricht. Die grüne Gruppe lernt selbstständig im Distanzunterricht.

Die Stundeneinteilung der Klassen erfolgt laut den für jede Klasse zu erstellenden Stundenplan mit Schwerpunkt auf die Hauptfächer. Weiterhin werden folgende Grundsätze beachtet:

- Der Unterricht ist — soweit möglich — in festen Lerngruppen (Klassen) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten, aber gleichzeitig so viele, um fachgerechten Unterricht und optimale Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden. Deswegen finden die Kurse der Begabtenförderung, Neigung, individuellen Förderung in klassengemischten Kleingruppen, Arbeitsgemeinschaften usw. vorerst nicht statt.
- Das Betreten des Schulgeländes ist erst ab 07:30 Uhr gestattet.
- Um auch während des Schulstarts, dem Schulende und während der großen Pause auf dem Pausenhof einen engen Kontakt aller Kinder zu minimieren, betreten und verlassen alle Schüler_innen und Schüler das Gebäude durch bestimmte, festgelegte Eingänge.
- Darüber hinaus sind und werden die Schülerinnen und Schüler angehalten auf den Hofpausen die Hygiene- und Abstandsregeln umzusetzen und enge Kontakte zu Kindern anderer Klassen zu minimieren.
- Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude nicht selbstständig, sondern treffen sich pünktlich vor Unterrichtsbeginn und nach den Pausen an verabredeten Markierungen auf dem Schulhof, um geordnet mit der Klasse / Lerngruppe ihren Klassen – oder Fachraum aufzusuchen.
- Sollten Kinder verspätet erscheinen, begeben sie sich selbstständig zu ihrem Klassenraum.
- Die Schülerinnen und Schüler behalten ihre Straßenschuhe an und nehmen ihre Jacken mit in den Klassenraum. Die Garderobenhaken in den Fluren werden nicht genutzt.
- Bevor die Schülerinnen und Schüler ihren Platz einnehmen, müssen sie sich gründlich (mind. 20 Sekunden) die Hände waschen. Dies geschieht, nach Anweisung des Lehrers, entweder am Waschbecken der Toilette oder am Waschbecken im Klassenraum.
- Jede Lerngruppe/ Klassen hat einen festen Raum.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, wenn auf das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet wird.
- Der Sportunterricht kann ausschließlich im Freien in Form von Bewegungsangeboten durchgeführt werden. Die Sporthalle bleibt für den Sportunterricht gesperrt. Der Schwimmunterricht bleibt ausgesetzt

6. Konferenzen und Gremienarbeit und Gespräche

Sitzungen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) zu organisieren.

Ausnahmen davon sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.
In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

7. Risikogruppen

7.1 Lehrkräfte und sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können. Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.
Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht insbesondere bei steigenden Inzidenzen- möglich ist. Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

- Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z. B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz,
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus,
- funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mucoviscidose, pulmonale Hypertonie),
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau,
- Diabetes mellitus (Typ 1 oder 11) mit Endorganschäden,
- ausgeprägte Adipositas (BMI> =40),
- Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate),
- ein geschwächtes Immunsystem (z, B, aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen (Splenektomie: Milzentfernung), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison),
- sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt, die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der

Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.
Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

7.2 Schülerinnen und Schüler
Auch SuS mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.
Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.
Einer medizinischen Risikogruppe bezüglich COVID-19 können Schülerinnen und Schüler insbesondere zuzuordnen sein, wenn sie vergleichbar erkrankt sind wie in Punkt 7.1 Lehrkräfte uns sonstige pädagogische Mitarbeiter*innen angegeben.
Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.
Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.
Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist ein schriftlicher Antrag an die Schule zu stellen, der ein ärztliches Attest beinhaltet. Dieses Attest gibt Auskunft darüber, dass das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Die betroffenen SuS erhalten nach einem positiven Bescheid der Schule ein Angebot im Distanzlernen/ Distanzunterricht, das jedoch nicht in der voll umfänglichen Form des bis 19.02.2021 erteilen Distanzunterrichts erfolgen kann.

8. Eltern und schulfremde Personen
Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden) sowie Mitarbeiter von Firmen, die im Auftrag der Schule handeln.
Die Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten von Besuchern werden dokumentiert.
Der Einsatz von Praktikant_innen an der Schule wird auf ein für das Studium notwendige Minimum reduziert. An den Eingängen zu den Schulgebäuden werden alle schulfremden Besucher aufgefordert, sich als erstes im Sekretariat der Schule zu melden.
Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr (vorname.nachname@lk.brandenburg.de) erfolgen. Nur in besonderen Fällen sollen persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

9. Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

10. Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

11. Unterrichtung/ Aufklärung

Der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
Der Schulleiter stellt sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
Die Kinder werden daher über wesentliche Inhalte des Hygienekonzeptes an den ersten Schultagen (22.02.2021 und 23.02.2021) belehrt. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf unsere Homepage Kenntnis über den Hygieneplan. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.
Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte sollen wissen, dass in der Schule durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schüler Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.
Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken. Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

12. Leistungsbewertung während des Distanzlernens

Im Rahmen des Distanzunterrichts für SuS, die nicht am Wechselunterricht teilnehmen können (Punkt 7.1) gelten folgende Regelungen für die Leistungsbewertung:

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Präsenz- und Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch das Lernen im häuslichen Bereich vertieft wurden. Eine abschließende Leistungsbewertung ergibt sich aus dem Präsenz- und Distanzunterricht. Wenn die

Grundsätze der Leistungsbewertung nicht gewährleistet werden können, erfolgt keine abschließende Leistungsbewertung.
(2) Die Leistungsfeststellung und -bewertung für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht kann
1. mittels Telefon- oder Videokonferenzen oder
2. an einem anderen Ort außerhalb der Schule
stattfinden.

(3) Leistungen im Distanzunterricht gehen in die abschließende Leistungsbewertung ein, wenn gewährleistet ist, dass die Leistung ohne Unterstützung durch Dritte erbracht wurde. Soweit dies nicht sichergestellt werden kann, wird die Leistung im Rahmen der Gewichtung der erreichten Noten gegenüber allen sonstigen Noten berücksichtigt.
(4) Die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres berücksichtigt die Leistungen und die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr.
(5) Das Nähere zur Leistungsbewertung regeln Verwaltungsvorschriften.
(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann entscheiden, ob die zentralen Orientierungsarbeiten durchgeführt werden.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens
Das Sozialverhalten wird nicht bewertet, wenn der Unterricht der Schülerin oder des Schülers im Schulhalbjahr überwiegend als Distanzunterricht durchgeführt wurde. Davon unberührt bleibt die Bewertung des Arbeitsverhaltens.

Wird innerhalb eines Schulhalbjahres für Schülerinnen und Schüler länger als an insgesamt 20 Unterrichtstagen Distanzunterricht durchgeführt, finden die Bestimmungen der Anlage „Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten", Fußnote 2 zur Tabelle „Bildungsgang der Grundschule und Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen" in den Jahrgangsstufen 1 bis 6" *(„Eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten kann durch eine mündliche Leistung ersetzt werden. Soweit Distanzunterricht erteilt wird, kann in allen Fächern eine schriftliche Arbeit durch eine mündliche Leistung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.“)* sowie der Anlage „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht" Anwendung.

Schulleitung der Waldgrundschule Hohen Neuendorf

Wechselmodelle ab 22.02.2021

- Die **blauen Gruppen** jeder Klasse kommen montags, mittwochs und freitags (A alle 14 Tage!) in den angegebenen Stunden zur Schule.
- Die **grünen Gruppen** jeder Klasse kommen dienstags, donnerstags und freitags (B alle 14 Tage!) zur Schule.

A WOCHE	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
Klassenstufe:	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6
1. Stunde 08.00 – 08.45 Uhr															
2. Stunde 08.55 – 09.40 Uhr															
1. Hofpause															
3. Stunde 10.00 – 10.45 Uhr															
4. Stunde 10.55 – 11.40 Uhr															
2. Hofpause															
5. Stunde 12.00 – 12.45 Uhr															*
6. Stunde 12.55 – 13.40 Uhr															

B WOCHE	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
Klassenstufe:	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6	1/2	3/4	5/6
1. Stunde 08.00 – 08.45 Uhr															
2. Stunde 08.55 – 09.40 Uhr															
3. Hofpause															
3. Stunde 10.00 – 10.45 Uhr															
4. Stunde 10.55 – 11.40 Uhr															
4. Hofpause															
5. Stunde 12.00 – 12.45 Uhr															*
6. Stunde 12.55 – 13.40 Uhr															

- In den 1. bis 4. Klassen wird überwiegend Deutsch, Mathematik und Sachunterricht unterrichtet.
- In den 5. und 6. Klassen wird überwiegend Deutsch, Mathematik und Englisch sowie mit geringen Anteilen Gewi und Nawi unterrichtet.
  * freitags14-tägiger Wechsel (Gruppe BLAU beginnt!)

Übersicht der Treffpunkte und Eingänge ab 22. Februar 2021

Klasse	Treffpunkt	Eingang
1a	Vor der Kletterwand	Eingang 3 - Schule Süd
1b	Vor den Hüpftellern	
1c	Zaun Innenhof Süd	
1d	Hinter der Kletterwand	
1e	Bäume Innenhof West	
2a	Zwischen den Schuppen	
2b	Tafel Wäldchen	
2c	Sitzgruppe Innenhof Ost	
2d	Gelbe Hütte Innenhof	
3a	Eingang Mensa (alt) Nord	Eingang 4 - Innenhof Ost
3b	Mitte Innenhof	
3c	Trinkbrunnen	
3d	Steintreppe (neu) Innenhof	
4b	Vor Neubau Mitte	
4d	Eingang Mensa (alt) Süd	
5c	Vor Neubau Ost	
6b	Nilpferd Innenhof	
4a	Sitzgruppe Wäldchen Mitte	Eingang 2 - Wäldchen
4c	Hängebrücke Holz	
5a	Zwischen Bäumen Wäldchen	
5b	Netzdreieck Wäldchen	
5d	Hängebrücke Netz Wäldchen	
6a	Netzviereck/ Zaun Nord Wäldchen	
6c	Netzviereck/ Weg Wäldchen	
6d	Netzviereck/ Zaun Ost Wäldchen	
	Notbetreuung	
Stufe 1	Fahrradständer (Wilhelm-Külz-Str.) S. Schild	Eingang 2 - Wäldchen
Stufe 2	Fahrradständer (Wilhelm-Külz-Str.) S. Schild	
Stufe 3	Fahrradständer (Wilhelm-Külz-Str.) S. Schild	
Stufe 4	Fahrradständer (Wilhelm-Külz-Str.) S. Schild	